

Wochen=
der Churfürstlich=



Blatt
Sächsisch =

Voigtländischen
Creyß = Stadt Plauen

Vierter Jahrgang.

Drittes Vierteljahr.

30te Stück

Donnerstags, den 26ten Juli. 1792.

Begebenheiten.

Bor kurzem haben sich auch in unserer Stadt mehrere Familien vereinigt, die unnütze und kostspielige Kleider = Trauer einzuschränken und diesen, mittelst einer in aller Stille besorgten Subscription, gemachten Vorschlag bereits auch schon zur Ausführung gebracht. Das Regulativ selbst, zu dessen genauer Beobachtung sich diese verehrl. Gesellschaft durch ihre Namensunterschrift unter sich verbindlich gemacht hat, lautet wörtlich also, und wird mit diesem Blatte, als eben so vielen Abschriften desselben, so wohl in aller Mitglieder, als

auch derjenigen Hände gebracht, die sich gerne davon unterrichten und derselben vielleicht noch fernerhin beyzutreten Willens seyn mögten:

Es ist allgemein bekannt, daß bereits in den ansehnlichsten Städten Deutschlands die Familien = Trauer als eine lästige und unnöthige Gewohnheit abgeschafft worden. Dresden, Meissen und mehrere Orte Sachsens haben ebenfalls diese gute Einrichtung getroffen, und auch hier sind mehrere Familien entschlossen, einen neuen Versuch zu machen und diesen löblichen Beyspielen zu folgen.

E e e

Die

Die Regeln, welche sie in solcher Absicht unter sich festgesetzt sehen mögten, sind folgende:

1.

Wenn ein Vater, Mutter, Großvater, Mann, Frau, Kind, Bruder, Schwester, Schwager, oder sonst ein naher Blutsfreund von den bereits unterschriebenen Theilnehmern des Vertrags stirbt: so wollen sie die bisher üblich gewesene Trauerkleider, weder für sich, noch die Ihrigen anschaffen und tragen, sondern sind vielmehr von dieser lästigen Familien-Trauer gänzlich frey gesprochen.

2.

An Begräbniß-Tagen können zwar diejenigen Personen sie tragen, so mit schwarzen Kleidern versehen sind, und die Leiche begleiten; nach geendigtem Begräbniß aber wird weder von Manns- noch Frauenspersonē schwarze Trauerkleidung weiter angelegt.

3.

Die Mannspersonen tragen zur Trauer einen zwey Finger breiten Flohr, mit oder ohne Schleife, um den linken Arm am Uberschlage des Ärmels; die Frauenzimmer aber ein schwarz-seidenes Band auf der Haube oder anderm Kopfpuz, oder eine Schleife von schwarzem Band auf der Haube oder an der Brust, oder auch beydes zugleich.

4.

Diese Trauer wird nach dem Grade der Verwandtschaft kürzere, oder längere Zeit getragen.

5.

Dem Gesinde wird keine Trauerkleidung weiter gegeben; so wie auch der Gebrauch

des schwarzen Siegelacks, des schwarz geränderten Papiers, die sogenannten Trauerbriefe und andere dergleichen Trauer-Anzeigen gänzlich wegfallen.

6.

Sollte es Jemanden von der Gesellschaft gefailen, auch in bunter Kleidung und wie No. 3. beschrieben worden, blos mit einem schwarzen Flohr um den Arm mit zu Grabe zu gehen: so ist es dem Zwecke der Gesellschaft vollkommen gemäß.

7.

Doch finden hierbey folgende Ausnahmen Statt:

- a.) wenn ein Mitglied der Gesellschaft vermöge seines Amtes oder Charakters zu einer vorkommenden Land- oder Hoftrauer verbunden wäre, und
- b.) wenn es ausdrücklich und testamentlich verlangt, oder zu einer Bedingung der Erbschaft gemacht würde, Trauerkleider anzulegen.

8.

Wenn sich ein Mitglied zu Haltung dieses Vertrags durch seines Namens Unterschrift verbunden hat, und ausser den in No. 9. angegebenen Ausnahmen, Trauer anlegte, oder nach der alten Weise der Gattin, den Kindern und dem Gesinde, es zu thun, erlaubte: so ist es verbunden

Fünf Reichs-Thaler

Strafe zu erlegen, über deren gute Anwendung die Gesellschaft noch durch Stimmenmehrheit beschliessen wird.

9.

Daß ein Mitglied darum, weil es sich die-

dieser
der
weni
Chre
rech

hene
Jed
glic
te
Ber

Jo
Jo
Ch
Jo
Ch
Ch
Ch
Ch
D.
Ca
Jo
Jo
Fu
Jo
An
An
Co
Jo

dieser Strafe selbst schuldig gemacht, von der Gesellschaft abgehen sollte, ist um so weniger zu befürchten, da es ihm zu keiner Ehre gereichen, vielmehr es sich den gerechtesten Urtheilen aussetzen würde.

10.

Diesem Vertrage kann auch nach geschehener öffentlicher Bekanntmachung noch Jederman beytreten; welche neue Mitglieder al. dañ in hiesigem Wochenblatte von Zeit zu Zeit angezeigt und in einem Verzeichniß fortgesetzt werden sollen.

Plauen im Juli 1792.

Johann Martin Morell.
 Johann Christian Baumgärtel.
 Christiana Dorothea Schmidt Wittw.
 Johanna Dorothea Hausner Wittw.
 Christian August Stengel.
 Christian Gottfried Schmidt.
 Christhülff Förster.
 Christian Gottlob Schmidt.
 D. Joh. Theod. Valentin Selig.
 Carl Gottlob Hüttner.
 Johann Christian Kanz.
 Johann Friedrich Hausner.
 Friedrich August Hausner.
 Johann Christian Mertz.
 Andreas Sigismund Winkler.
 August Christian Steiniger.
 Conrad Heinrich Sandhagen.
 Johann George Richhorn jun.

Christian' | Friedrich Kanz.
 Joh. Christoph Friedrich Lebenstreit.
 Friedrich Leonhard Heubner.
 Johann Gottlob Troemer.
 Otto Magnus Zürner.
 Gottfried Wilhelm Jrmisch.
 Johann Samuel Vogel.

Noch dient zur Nachricht, daß für die noch zukünftigen Theilnehmer an diesem Vertrage in hiesigem Int. Comt. ein Bogen Papier bereit gehalten wird, welcher das fortgesetzte Namen-Verzeichniß derselben enthält, und den man sich von da aus zu beliebiger Unterschrift abholen lassen kann.

—————

Bekanntmachung.

Vermöge höchster Intimation vom 5. Juli 1792. sind auf den Termin Ostern dieses Jahres zur Immobilier-Brandcasse von jeglichen 25. Thrl. Subscription drey Pfennige, mithin von 100. Thrl. Subscription 1. gr. beyzutragen, welches, und daß diese Beyträge den 25. Juli c. a. und folgende Tage über allhier eingesamlet werden sollen, hierdurch bekannt gemacht wird.

Nachricht.

Da man bishero öfters nach Champagner-Wein nachgefragt hat, und ich bis jetzt nicht habe damit dienen können: so mache ich hierdurch bekannt, daß solcher nunmehr bey mir gut und ächt zu bekommen ist.

Johann Friedrich Hausner.
 Herrn

Herr Andreas Schamler, Tanzmeister aus Breslau, bietet dem geneigten Publico seinen Unterricht in dieser Kunst an, und verspricht nach Möglichkeit und nach

allen Kräften dabey zu verfahren, um sich des Zutrauens Desselbigen würdig zu machen.

Künftigen Freytag predigt

Herr Stadt-Diaconus Facilides über das Evangelium am Tage St. Jacobi, und Sonntags in der Gottes-Acker-Kirche

Herr Magister Engel über Röm. 8, v. 28.

In vergangener Woche sind in der Stadt

1.) geboren worden:

I. Söhnchen und I. Töchterchen.

II.) gestorben:

- 1.) Fr. Eva Rosina, weyl Hr. Paul Pippigs Baumwollen-Waarenhändlers hinterl. Wittwe von 71. Jahren.
- 2.) Jgfr. Beate, weyl. Mstr. Joh. Gottlieb Rödel's, Schneiders hinterl. 2te Tochter von 15. Jahren.
- 3.) Johanna Sophia Sackin, unehel. Töchterchen.

Das Sonnabends- und Sonntags-Backen haben:

Mstr. Luft in der Neustadt und

Mstr. Eichhorn am Neundörferthore!

Das Wochenbacken aber: Mstr. Päß in der Straßbergergasse.

Getraide Preis hiesiger Stadt:

No. 1792. d. 22 Juli.	Gut.			Mittelmäßig.			Gering.		
	thlr.	gr.	pf.	thlr.	gr.	pf.	thlr.	gr.	pf.
Weizen,	1.			1.	23			22.	
Korn.	1.	13.		1.	12.	6.		12.	
Gerste.	1.	11.		1.	10.	6.		10.	
Hafers.	1.	8.	6.	1.	7.	9.		7.	

Berichtigungen.

Im 27ten Stück d. J. Seite 212 Zeile 35. lese man: lange dieses dauert etwas.
 " " " " " 214 " 1. " " das statt die
 " " " " " " 2. " " Blattes " blattea
 " 28ten " " " 218 " 25. " " Franz II. " Franz I.
 " 29ten " " " 228 " 22. " " lästige " lästigen.